

Sonderrichtlinie zur Förderung der Qualitätsverbesserung in der Rinderhaltung 2021–2025

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Stärkung einer auf Qualitätsparameter ausgerichteten Kälbermast, Rindermast und Mutterkuhhaltung

Fassung/Änderung	Geschäftszahl	Genehmigt am	In Kraft getreten am
Stammfassung	2021-0.223.781 (BMLRT/Qualität Tierhaltung)	11.11.2021	1.1.2021
1. Änderung	GZ 2022-0.795.637 (BMLRT/Qualität Tierhaltung)	23.02.2023	1.1.2023



Inhalt

Präambel	3
1 Geltungsbereich	4
2 Rechtsgrundlagen.....	4
3 Ziele	4
4 Förderungsgegenstände	5
5 Förderungswerber	5
6 Förderungsvoraussetzungen	5
7 Art und Ausmaß der Förderung.....	5
8 Finanzierung der Förderungsmaßnahmen	7
9 Abwicklung	7
10 Kontrolle und Prüfungen.....	10
11 Aufbewahrung von Unterlagen	12
12 Rückzahlung, Einbehalt.....	12
13 Datenverarbeitung	13
14 Weitere Bestimmungen	14

Präambel

Diese Sonderrichtlinie stellt die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Förderungen an landwirtschaftliche Betriebe dar, die sich im Rahmen des AMA-Gütesiegel Moduls Q^{plus} Rind der Erzeugung von qualitativ hochwertigem Kalb- und Rindfleisch unter besonderer Berücksichtigung der Tiergesundheit widmen.

Das Modul Q^{plus} Rind wurde mit Wirksamkeitsbeginn 2021 überarbeitet. Neue zusätzliche Schwerpunkte sind Tiergesundheit, Rückmeldungen der Schlacht- und Fleischbeschau Daten (SFU-Daten) und der Einbau der Kälbermast. Die Aufrechterhaltung der Rindfleischproduktion im Rahmen der Kälber- und Rindermast sowie der Mutterkuhhaltung aus heimischer Landwirtschaft trägt nicht nur zu einer entsprechenden Einkommenssicherung bei, sondern generiert auch Wertschöpfung im nachgelagerten Verarbeitungsbereich und ist ein wesentlicher Beitrag, Schlachttiertransporte zu reduzieren und für mehr Tierwohl zu sorgen.

Die Erhöhung des Tierwohls gilt in besonderem Maße für die Kalbfleischproduktion. Hier soll die Bedarfsdeckung an Kalbfleisch aus regionaler Produktion erhöht werden. Bei einer ausreichenden (finanziellen) Attraktivität besteht ein Anreiz für die Verwendung der Milchrasse-Kälber und deren Verbleib auf den Betrieben zur (Milch-)Mast bzw. Produktion von Kalbfleisch. Der Aufbau einer „inländischen Kalbfleischproduktion mit Qualitätsmarkenprogrammen und Absatz in Gastronomie sowie Gemeinschaftseinrichtungen“ wird angestrebt. Ein wichtiger Nebeneffekt dabei ist die Reduzierung von Kälbertransporten über längere Strecken und damit ein Beitrag zum hohen Tierschutzstandard in Österreich. Zusätzlich werden durch geringere Transporte auch klimarelevante Aspekte berücksichtigt.

Der Bund und die betroffenen Länder beteiligen sich finanziell an dieser Maßnahme.

Nach Abschluss des ersten Antragsjahres 2021 zeigen sich eine gute Annahme des Programms und positive Erfahrungen, sodass diese Fördermaßnahme bis 2025 verlängert werden soll.

1

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung der ausschließlich national finanzierten Förderungsmaßnahmen zur Abgeltung höherer betrieblicher Aufwendungen durch die Teilnahme am Modul Q^{plus} Rind im Rahmen der Produktionsrichtlinie Rinderhaltung des AMA-Gütesiegels.
- 1.2 Diese Sonderrichtlinie enthält die spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an den Maßnahmen und den Abschluss eines Vertrages zwischen einem Förderungswerber und dem Bund.
- 1.3 Die Sonderrichtlinie bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen einem Förderungswerber auf Grund des Förderungsantrags (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Bund auf Grund der Genehmigung des Förderungsantrags (Annahme des Anbots zum Vertragsabschluss) zustande kommt.
- 1.4 Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollanfordernisse für den Förderzeitraum 2021 bis 2025.
- 1.5 Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

1

2 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hiezu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

1. Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 – LWG), BGBl. Nr. 375/1992;
2. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014;
3. Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 9.

3 Ziele

Schaffung eines Anreizes zur vermehrten Teilnahme am Modul Q^{plus} im Rahmen der Produktionsrichtlinie des AMA-Gütesiegels.

Unterstützung von Bewirtschaftern für höhere Aufwendungen durch die Teilnahme am Modul Q^{plus} Rind im Rahmen der Produktionsrichtlinie Rinderhaltung des AMA-Gütesiegels.

Beitrag zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Qualitätserzeugung in der Kälbermast, Rindermast und Mutterkuhhaltung. Verbesserung der Tiergesundheit und damit des Tierwohls durch Einhaltung der Produktionsrichtlinien.

4 Förderungsgegenstände

Abgeltung der höheren betrieblichen Aufwendungen und des zusätzlichen Arbeitsaufwandes der Bewirtschafter zur Erfüllung der Anforderungen im Rahmen des Moduls Q^{plus} Rind:

- Zusätzlicher Betrieblicher Zeitaufwand für Tierbeobachtung (Futteraufnahme, Tiergesundheit und Leistungsentwicklung) und Beurteilung der Mast- bzw. Schlachtreife im Rahmen der laufenden Programmumsetzung.
- Zusätzlicher Betrieblicher Zeitaufwand und Kosten der verpflichtenden tierärztlichen Bestandsbetreuung zur Erfassung des Gesundheitsstatus des Betriebes.
- Zusätzliche Aufwendungen und Zeitaufwand im Rahmen der Betriebsbesuche zur Erfassung betrieblicher Daten und zur Umsetzung von Maßnahmenplänen für betriebliche Anpassungen im Rahmen des Moduls Q^{plus} Rind

Aufwendungen und Kosten, die von den Bewirtschaftern an die Q^{plus} Rind Abwicklungsstellen zu entrichten sind, sind nicht Gegenstand dieser Förderung.

5 Förderungswerber

5.1 Als Förderungswerber kommen in Betracht:

- Natürliche Personen,
- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt, und
- juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,

die einen in Österreich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

5.2 Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Betriebe kommen als Förderungswerber nicht in Betracht.

6 Förderungsvoraussetzungen

6.1 Die Teilnahme am Modul Q^{plus} Rind als Teil der Produktionsrichtlinie Rinderhaltung des AMA-Gütesiegels ist verpflichtend.

6.2 Die Teilnahme des Betriebes am Tiergesundheitsdienst mit seinem gesamten Rinderbestand in der Kälber- und Rindermast, nicht jedoch in der Mutterkuhhaltung ist verpflichtend.

7 Art und Ausmaß der Förderung

7.1 Die Förderung wird für jene Produktionsart (Mutterkuhhaltung oder Kälber-/Rindermast) gewährt, die der Förderungswerber in der Beihilfeerklärung (Punkt 9.5) ausgewählt hat. Die Wahl der Produktionsart gilt jeweils, bis der Förderungswerber eine andere Produktionsart auswählt, mindestens aber für ein Kalenderjahr.

7.2 Die Förderung wird als Pauschalbetrag in folgender Höhe pro Jahr gewährt:

Pro Jahr vermarktete Kälber und Rinder* oder durchschnittlicher Jahresbestand an Mutterkühen im Rahmen des Moduls Q ^{plus} Rind	Pauschalbetrag in €
Von 5 bis 20 Stk. vermarktete Kälber und Rinder* oder Bestand von 5 bis 10 Mutterkühen	1.000
Von 21 bis 50 Stk. vermarktete Kälber und Rinder* oder Bestand von 11 bis 20 Mutterkühen	1.200
Von 51 bis 80 Stk. vermarktete Kälber und Rinder* oder Bestand von 21 bis 30 Mutterkühen	1.600
Von 81 bis 120 Stk. vermarktete Kälber und Rinder* oder Bestand von 31 bis 50 Mutterkühen	2.000
Über 120 vermarktete Kälber und Rinder* oder Bestand von über 50 Mutterkühen	2.400

* vermarktete Schlachtkälber, Jungrinder, Jungstiere, Ochsen und Kalbinnen, für die in der Rinderdatenbank entsprechende Schlachtmeldungen vorliegen. Es gilt das Datum der Schlachtmeldung.

7.3 Der durchschnittliche Jahresbestand an Mutterkühen im Förderjahr wird wie folgt festgelegt:

- Betriebe ohne Milchlieferung: Der durchschnittliche Kuhbestand (01.01. – 31.12. jedes Förderjahres).
- Betriebe mit Milchlieferung:
 - In Betrieben unter Milchleistungskontrolle der durchschnittliche Bestand (01.01. – 31.12. jedes Förderjahres) an Kühen ohne Milchleistungserhebung
 - In Betrieben ohne Milchleistungskontrolle der durchschnittliche Bestand an Mutterkühen (01.01. – 31.12. jedes Förderjahres). Diese sind im Rahmen der Betriebsbesuche jährlich festzulegen und mit den individuellen Ohrmarken zu erfassen. Die Anzahl der festgestellten und erfassten Mutterkühe darf nicht höher sein als die Anzahl an rechnerischen Mutterkühen, die sich nach Abzug der für die betriebliche Jahresmilchanlieferungsmenge notwendigen Milchkühe von der Gesamtkuhzahl des Betriebes ergibt. Die Milchleistung einer Milchkuh wird pauschal mit 6.000 kg Milch pro Jahr angesetzt.

Ergibt sich bei der Berechnung des durchschnittlichen Bestands an Mutterkühen keine ganze Zahl, wird kaufmännisch gerundet.

7.4 Die Gewährung der Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1408/2013. Ist die beantragte Förderung höher als die Differenz zwischen dem erlaubten Höchstbetrag und den in den letzten zwei Steuerjahren und dem laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Förderungen, ist eine teilweise Gewährung der Förderung zulässig.

7.5 Sollten die beantragten Direktzuschüsse zu einer Überschreitung der Obergrenze gemäß Punkt 8 dieser Sonderrichtlinie führen, so werden die sich aus den Zahlungsanträgen ergebenden einzelbetrieblichen Zahlungen aliquot gekürzt.

8 Finanzierung der Förderungsmaßnahmen

Der Bund stellt Mittel in Höhe von maximal 3,5 Mio. EUR pro Jahr bereit. Die Gewährung des Bundeszuschusses an den Förderungswerber erfolgt unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Land unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie einen Landeszuschuss im Ausmaß der Bundesmittel gewährt und die Landesmittel zeitgerecht bereitstellt.

9 Abwicklung

- 9.1 Die Abwicklung der Förderung erfolgt gemäß den nachstehenden Festlegungen.
- 9.2 Bewilligende Stelle und Zahlstelle ist die Agrarmarkt Austria (AMA) im Namen und auf Rechnung des BML.
- 9.3 Die AMA erfüllt folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme der Förderungs- und Zahlungsanträge,
 2. Entscheidung über die Förderungs- und Zahlungsanträge,
 3. Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie und
 4. Auszahlung
 5. Rückforderung von Förderungsmitteln
- 9.4 Q^{plus} Rind-Abwicklungsstellen
- 9.4.1 Die Q^{plus} Rind-Abwicklungsstelle ist eine vom jeweiligen Modulteilnehmer (Landwirt) beauftragte Stelle, die eine Umsetzung des Moduls Q^{plus} Rind nach der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Rinderhaltung“ gewährleistet.
- 9.4.2 Die Anerkennung einer Abwicklungsstelle erfolgt auf Basis der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Rinderhaltung“ und des von der AMA-Marketing erstellten Leistungskatalogs. Die ordnungsgemäße Durchführung der ihr übertragenen Q^{plus} Rind-Aufgaben wird durch Audits der AMA-Marketing überprüft und folgend über die Aufrechterhaltung der Anerkennung als Q^{plus} Rind-Abwicklungsstelle entschieden.
- 9.4.3 Die Q^{plus} Rind-Abwicklungsstellen stellen im Namen und Auftrag der Förderungswerber die Förderungs- und Zahlungsanträge für die gegenständliche Förderung (Punkte 9.6 und 9.7).
- 9.5 Beihilfeerklärung
- 9.5.1 Der Förderungswerber beauftragt mittels Formulars eine Q^{plus} Rind-Abwicklungsstelle, in seinem Namen die gegenständliche Beihilfe zu beantragen (Beihilfeerklärung). Darüber hinaus enthält die Beihilfeerklärung jedenfalls folgende Bestandteile:
1. die Produktionsart (Mutterkuhhaltung oder Kälber-/Rindermast), für die der Förderungswerber die Beihilfe beantragt
 2. die Vollmacht zugunsten der Abwicklungsstelle, im Namen des Förderungswerbers für die gegenständliche Beihilfe Förderungs- und Zahlungsanträge zu stellen
 3. vollständige Angaben zu den im laufenden und in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Erklärung)

4. die Einwilligung zur Übermittlung von Daten durch die Abwicklungsstelle an die AMA, soweit dies zur Beantragung der Förderung erforderlich ist

9.5.2 Die für die Antragsjahre 2021 und/oder 2022 durch den Förderungswerber bereits erteilte Beauftragung und Bevollmächtigung der Abwicklungsstelle gilt automatisch als bis zum Ende des Förderzeitraums verlängert, sofern der Förderungswerber dem nicht gegenüber der Abwicklungsstelle widerspricht.

1

9.6 Förderungsanträge

9.6.1 Die Stellung von Förderungsanträgen erfolgt ausschließlich durch Q^{plus} Rind-Abwicklungsstellen im Namen und Auftrag der Förderungswerber.

9.6.2 Die Abgabe eines gemeinsamen Förderungsantrages für die Jahre 2021 und 2022 ist bis spätestens 31.03.2022 möglich. Für die Jahre 2023 bis 2025 ist dieser bis spätestens 31.12.2023 möglich.

1

9.6.3 Neuanträge für das Jahr 2022 sowie Änderungen der Förderungsanträge für 2022 sind bis spätestens 31.12.2022 möglich. Neuanträge und Änderungen für die Jahre 2023, 2024 und 2025 sind jeweils bis spätestens 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Eine rückwirkende Änderung für ein abgelaufenes Förderungsjahr ist nicht zulässig.

1

9.6.4 Die Förderungsanträge werden per E-Mail übermittelt und bestehen aus einem Antragsformular, der Verpflichtungserklärung, einem Datenträger und einem Download-Link.

9.6.5 Mit dem Antragsformular wird die Förderung namens jener Förderungswerber beantragt, die auf dem beigefügten Datenträger aufgeführt sind. Es ist durch die Abwicklungsstelle zu unterschreiben.

9.6.6 In der Verpflichtungserklärung bestätigt die Abwicklungsstelle namens der Förderungswerber die Richtigkeit der Angaben im Förderungsantrag mit allen seinen Bestandteilen.

9.6.7 Der Datenträger ist im Excel-Format zu übermitteln. Inhalt und Form des Datenträgers werden durch die AMA vorgegeben. Enthalten sind die für die Förderung relevanten Informationen der Förderungswerber, insbesondere

1. Antragsjahr
2. Betriebsnummer
3. Vor- und Nachname
4. Anschrift
5. Kurzbezeichnung des Vorhabens: De-minimis Förderung für Qualitätsrindfleisch
6. Datum der erstmaligen Teilnahme
7. voraussichtliche Kosten (maximaler Förderungsbetrag für den gesamten beantragten Förderzeitraum)
8. genehmigte De-minimis-Beihilfen des laufenden und der zwei vorangegangenen Steuerjahre
9. Datum der Antragstellung (Eingangsdatum der e-Mail der Übermittlung des Förderungsantrags an die AMA)

1

- 9.6.8 Die Beihilfeerklärungen aller Förderungswerber, in deren Namen mit dem beigefügten Datenträger eine Förderung beantragt wird, sind der AMA wie folgt elektronisch zu übermitteln: Die Beihilfeerklärung ist für jeden Förderungswerber einzeln einzuscannen und als PDF abzuspeichern; der Name des PDF ist die Betriebsnummer des Förderungswerbers. Als Bestandteil des Förderungsantrags ist ein Download-Link zu übermitteln, der Zugriff auf die eingescannten Beihilfeerklärungen gewährt.
- 9.6.9 Diese dem Förderungsantrag zugrundeliegende Sonderrichtlinie samt deren integrierten Bestandteilen bildet einen Teil des Vertrages, der durch die Genehmigung des Förderungsantrages durch die AMA zwischen dem Förderungswerber und dem Bund zustande kommt.
- 9.6.10 Mit der Beantragung der Förderung und Abgabe der unterzeichneten Verpflichtungserklärung, die einen integrierten Bestandteil des Förderungsantrages bildet, kann sich der Förderungswerber nicht mehr darauf berufen, dass
1. er die Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Bund nicht gekannt habe oder diese ihm nicht verständlich gewesen seien oder
 2. die von ihm unterzeichneten Angaben ihm nicht zurechenbar seien.
1. und 2. gelten gleichermaßen auch für alle anderen Vorkehrungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Beantragung und Einhaltung des Vertrages.
- 9.6.11 Der Förderungswerber hat vor der Beantragung auch eigeninitiativ alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und Informationsangebote zu nützen, die sicherstellen, dass er noch vor Eingehen der Verpflichtung Kenntnis der ihn treffenden Rechte und Pflichten, die aus dem Förderungsvertrag mit dem Bund erwachsen, erlangt.
- 9.6.12 Dies umfasst insbesondere die Kenntnisnahme von dieser Sonderrichtlinie, zusätzliche Information durch Merkblätter, Publikationen (einschließlich Internet) des BML, der AMA, gesetzlichen Interessenvertretungen und sonstiger spezifischer Einrichtungen, Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Beratungsangeboten.
- 9.7 Zahlungsanträge
- 9.7.1 Auch die Stellung von Zahlungsanträgen erfolgt ausschließlich durch Q^{plus} Rind-Abwicklungsstellen im Namen und Auftrag der Förderungswerber.
- 9.7.2 Die Auszahlung der Förderung ist jährlich mittels Zahlungsantrages bis spätestens 30.04. des nachfolgenden Jahres bei der AMA zu beantragen.
- 9.7.3 Die Zahlungsanträge werden per E-Mail übermittelt und bestehen aus einem Antragsformular und einem Datenträger.
- 9.7.4 Mit dem Antragsformular wird die Auszahlung der Förderung namens jener Förderungswerber beantragt, die auf dem beigefügten Datenträger aufgeführt sind. Es ist durch die Abwicklungsstelle zu unterschreiben.
- 9.7.5 Der Datenträger ist im Excel-Format zu übermitteln. Inhalt und Form des Datenträgers werden durch die AMA vorgegeben. Enthalten sind die für die Förderung relevanten Informationen der Förderungswerber, insbesondere
1. Förderjahr oder Antragsjahr
 2. Betriebsnummer

3. Kurzbezeichnung des Vorhabens: De-minimis Förderung für Qualitätsrindfleisch
4. Beantragter Pauschalbetrag gemäß Punkt 7
5. geschlachtete Rinder und Kälber Stk: Summe (entweder)
6. Mutterkühe Stk.: Summe (oder)

9.8 Aufgaben der AMA

Die AMA ist im Zusammenhang mit der Entgegennahme der Förderungs- und Zahlungsanträge insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut:

1. Bereithaltung der für die Beantragung relevanten Unterlagen
2. Elektronische Entgegennahme der Förderungs- und Zahlungsanträge sowie deren Änderungen durch elektronische Protokollierung
3. Elektronische Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des Eingangsdatums auch für Beilagen und sonstige Unterlagen
4. Protokollierung aller eingehenden Förderungs- und Zahlungsanträge
5. Prüfung auf Vollständigkeit (insbesondere formelle Vollständigkeit der Unterlagen, elektronische Signatur oder eigenhändige Unterschrift)
6. Änderungsdienst: ausnahmsweise Vornahme von Änderungen und Ergänzungen über ausdrücklichen und nachweislichen Auftrag des Förderungswerbers mit Vermerk über Zeit und Inhalt des Auftrages.

9.9 Entscheidung über den Förderungs- und Zahlungsantrag

Die AMA hat den Förderungs- und Zahlungsantrag hinsichtlich der Förderfähigkeit des Förderungswerbers und der fachlichen Förderungsvoraussetzungen zu beurteilen.

Die AMA hat den Förderungswerber von der Genehmigung oder Ablehnung – im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe – binnen angemessener Frist schriftlich zu verständigen. Mit dem Zugang der schriftlichen Verständigung von der Genehmigung an den Förderungswerber kommt der Vertrag zustande.

9.10 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf die vom Förderungswerber bei der AMA hinterlegte Bankverbindung durch die AMA im Namen und auf Rechnung des BML nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Bundes- und der Landesmittel.

9.11 Verwendungsnachweise und Berichte

Die AMA hat dem BML jährlich bis spätestens 30.06. des Folgejahres einen Bericht über die ordnungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel vorzulegen. Auf Basis der in diesen Berichten enthaltenen Daten hat das BML 2025 eine Evaluierung, ob die festgelegten Ziele erreicht wurden, vorzunehmen.

Die Q^{plus} Rind-Abwicklungsstellen haben jährlich bis spätestens 30.06. des Folgejahres einen detaillierten Bericht über das vorangegangene Förderjahr dem BML vorzulegen.

1

1

10 Kontrolle und Prüfungen

- 10.1 Die Organe und Beauftragten des BML, der Länder, der AMA, des Österreichischen Rechnungshofes sowie die Organe der EU, im Folgenden Kontrollorgane, können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme beantragter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.

- 10.2 Die Kontrollorgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen – von Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen verlangen.
- 10.3 Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit – auch außerhalb der Vor-Ort-Kontrolle – den Kontrollorganen vorzulegen oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen ist zu gewähren.
- 10.4 Sind dem Förderungswerber förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Kontrollorgan bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie – soweit erforderlich auch Originale – ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.
- 10.5 Kann der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.
- 10.6 Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten und in die Buchhaltung und in alle Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers Einsicht nehmen.
- 10.7 Der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen. Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten.
- 10.8 Verweigert der Förderungswerber oder eine ausgewiesene vertretungsbefugte Person die Auskunft oder verhindert diese die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle auf andere Weise, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, ist der Förderungs- und Zahlungsantrag abzulehnen oder eine bereits erteilte Förderzusage zu widerrufen.
- 10.9 Ist in dem Formular, mit dem der Förderungswerber seine Teilnahme am Modul Q^{plus} Rind erklärt, eine Person als Vertretungsbefugter ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftsperson, soweit der Förderungswerber selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.
- 10.10 Ist der Förderungswerber oder die ausgewiesene vertretungsbefugte Person bei der Kontrolle nicht anwesend, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Betriebsangehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und der Förderungswerber ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist.
- 10.11 Das Kontrollorgan hat im Zuge der Kontrolle einen Kontrollbericht zu erstellen, der es ermöglicht, die Einzelheiten der vorgenommenen Kontrollschritte nachzuvollziehen.
- 10.12 Die rechtliche Bewertung und Beurteilung der Kontrollfeststellungen erfolgen nicht durch das Kontrollorgan, sondern durch die AMA.
- 10.13 Das Kontrollorgan ist daher nicht befugt, Aussagen über Schwere von Verstößen oder die Rechtsfolgen der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle zu treffen. Der Förderungswerber kann sich auf allfällige diesbezügliche Aussagen oder Einschätzungen des Kontrollorgans nicht berufen.
- 10.14 Über Kontrollen gemäß Punkt 10.1 hinaus finden nachgängige Prüfungen (Audits) statt, die von Organen oder Beauftragten des BML, der Länder, des Österreichischen Rechnungs-

hofes sowie Organen der EU durchgeführt werden (Prüforgane). Alle Bestimmungen gemäß Punkt 10, die Mitwirkungs- und Duldungspflichten des Förderungswerbers beinhalten, sind sinngemäß anzuwenden.

11 Aufbewahrung von Unterlagen

- 11.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 11.2 Auch die Q^{plus} Rind-Abwicklungsstellen und die AMA haben alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des letzten Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 11.3 Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Kontroll- und Prüforgan auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

12 Rückzahlung, Einbehalt

12.1 Grundsatz

- 12.1.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der AMA – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, wenn insbesondere
- Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
 - vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
 - der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden,
 - der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
 - die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
 - die Leistung vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 - vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
 - die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht beachtet wurden,

- dem Förderungswerber obliegende Publizitätsmaßnahmen nicht durchgeführt werden,
- von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

12.1.2 Für gewährte, aber noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt der Anspruch auf Zahlung in den unter Punkt 12.1.1 genannten Punkten.

12.2 Ausmaß

12.2.1 Das Ausmaß der Rückforderung bzw. des Einbehaltes der zugesagten Förderung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Vertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Der Förderungswerber muss dabei grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist.

12.2.2 Ein Rechtsanspruch auf bloß teilweise Rückzahlung besteht nicht.

12.2.3 Zinsen

Der zurückzuerstattende Betrag ist bei Verzug von Unternehmen mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz für den Zeitraum zwischen dem Ende der in der Rückforderungsmitteilung angegebenen Zahlungsfrist bis zur gänzlichen Einbringung zu verzinsen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 4 %.

13 Datenverarbeitung

13.1 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das BML, die AMA und die Abwicklungsstellen berechtigt sind

1. alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verarbeiten,
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

13.2 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die AMA zum Abgleich mit bereits vorhandenen Verwaltungsdaten (De-minimis-Auszahlungen, LE-Förderungen, Milchmeldungen, Rinderdatenbank, Stammdaten) berechtigt ist, soweit dies für die Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen und die Berechnung der Förderung erforderlich ist.

13.3 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte der Länder (insbesondere für Evaluierungs- und Verwendungsnachweiszwecke im Rahmen der Kofinanzierung), des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013)

und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

13.4 Rechte gemäß Datenschutz-Grundverordnung

Der Förderungswerber nimmt das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch sowie die Beschwerdemöglichkeit bei der Datenschutzbehörde zur Kenntnis.

14 Weitere Bestimmungen

14.1 Gleichbehandlungs- und Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten.

14.2 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Sonderrichtlinie ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

14.3 Publikation

Der Hinweis über die Erlassung dieser Sonderrichtlinie oder ihre Änderung sowie der Text der Sonderrichtlinie selbst werden auf der Homepage des BML unter www.bml.gv.at veröffentlicht.

Die AMA hat darüber hinaus für eine geeignete Information der potenziellen Förderungswerber zu sorgen.

14.4 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Sonderrichtlinie nicht.

14.5 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem zwischen Bund und dem Förderungswerber bestehenden Förderungsvertrag gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

14.6 Allgemeine Rahmenrichtlinien

Die „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“ bilden einen integrierten Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und sind auf die gegenständlichen Förderungsmaßnahmen anzuwenden, soweit in der vorliegenden Sonderrichtlinie nicht anderes bestimmt ist.

14.7 Geschlechtsneutralität

Alle in dieser Sonderrichtlinie und sonstigen heranzuziehenden Rechtsgrundlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen jeden Geschlechts.

14.8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Sonderrichtlinie tritt rückwirkend mit 01.01.2021 in Kraft und mit 31.12.2026 außer

Kraft.

Die mit 1 gekennzeichneten Änderungen treten mit 1.1.2023 in Kraft und sind bei 1 Anträgen ab dem 1.1.2023 anzuwenden.